



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Hochschule Ruhr-West
Campus Bottrop

████████████████████
Duisburger Straße 100
45479 Mülheim

25. April 2019

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

34.02.01.04-079

Auskunft erteilt:

Laura Rottmann

Durchwahl:

+49 (0)251 411-2608

Telefax:

+49 (0)251 411-82608

Raum: 235

E-Mail:

laura.rottmann
@brms.nrw.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

SB-Rest gem. § 15 II LHO NRW aus Titelgruppe 75 „Innovationsfonds“

Kapitel 63 030 Titel 686 75

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Kooperations- und Weiterleitungsprojekt: "Prosperkolleg - Transformationsforschung zur zirkuläre Wertschöpfung"

Ihr Antrag vom 18.10.2018, zuletzt ergänzt mit Datum vom 02.04.2019.

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsmittelverzicht
4. Vordruck "Verwendungsnachweis"
5. Vordruck "Übersicht vergebener Aufträge" zum Verwendungsnachweis
6. Vordruck "Nachweis der Projektarbeitsstunden"

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Sehr geehrter Herr Köstermenke,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit **vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2022** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von maximal

3.934.175,69 EUR

(in Worten: dreimillionenneunhundertvierunddreißigtausendeinhundert-fünfundsiebzig Euro neunundsechzig Cent).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die Durchführung des Projektes "Prosperkolleg - Transformationsforschung zur zirkuläre Wertschöpfung" gemäß Ihrem Antrag vom 18.10.2018, zuletzt ergänzt mit Datum vom 02.04.2019, gewährt.

Das Vorhaben ist vom **01.06.2019** bis zum **31.05.2022** durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe eines gewichteten Fördersatzes von 87,64 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.489.083,42 EUR als Zuschuss gewährt.



4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden aufgrund Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Gesamtausgaben	4.489.083,42 €
./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben	4.489.083,42 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %)	4.489.083,42 €
davon PK Hochschule Ruhr-West	3.765.144,53 €
davon P1 Prosperkolleg e.V.	299.941,33 €
davon P2 Effizienz-Agentur NRW	157.413,75 €
davon P3 Stadt Bottrop	266.583,81 €
Eigenmittel (12,36 %)	554.907,73 €
Drittmittel	0,00 €
Zuwendung (gewichtet 87,64 %)	3.934.175,69 €
davon PK Hochschule Ruhr-West (90 %)	3.388.630,08 €
davon P1 Prosperkolleg e.V. (90 %)	269.947,20 €
davon P2 Effizienzagentur NRW (65 %)	102.318,94 €
davon P3 Stadt Bottrop (65 %)	173.279,47 €

Die beantragte Weiterleitung von Zuwendungsmitteln wird bewilligt.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote gewichtet	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Ge-samt	87,64 %	879.902,07 €	1.264.540,77 €	1.161.231,38 €	628.501,47 €



Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraumes bzw. eine Mittelverschiebung innerhalb der Auszahlungsjahre.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P und den spezifischen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Die Mittelanforderungen sind an die Bezirksregierung Münster zu richten, die die Mittel auszahlt.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage).



II. Nebenbestimmungen

1. Die beigegefügtten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Anpassung der Nr. 3.1 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen. Die Regelungen des Wertgrenzenerlasses zu Wertgrenzen gelten nicht, soweit die für die Hochschulen geltenden Spezialregelungen der Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Vergaberichtlinien Hochschulen) günstiger sind. Insbesondere reduzieren die Regelungen in Ziffer 2 und in Ziffer 3 des Wertgrenzenerlasses nicht die gemäß Ziffer 6 der Vergaberichtlinien Hochschulen geltenden Wertgrenzen; das bedeutet: es bleibt für die Hochschulen bei den in Ziffer 6 der Vergaberichtlinien Hochschulen festgelegten Wertgrenzen.
2. Abweichend von Nr. 3.2 ANBest-P wird bestimmt, dass Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 99 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, unberührt bleiben.
3. Unter Beachtung des Besserstellungsverbotest der LHO können maximal Personalausgaben entsprechend der Eingruppierung vergleichbarer Angestellter gem. TV-L/ TVöD zum Gegenstand der Auszahlung gemacht werden.
4. Die Zweckbindungsdauer der angeschafften Investitionsgüter beträgt 5 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Projektes. Als Projektabschluss ist i.d.R. die Einreichung des Schlussverwendungsnachweises anzusehen.



5. Fallen im Rahmen der Maßnahme Reisekosten an, sind die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NRW, bei Auslandsreisen in Verbindung mit der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) NRW zu beachten.
6. Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyer, Website, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc. - ist auf den Fördermittelgeber (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) unter Abbildung des Ministeriums-Logos hinzuweisen.
7. Für Personal, das nicht ausschließlich im Rahmen seiner vereinbarten Arbeitszeit unmittelbar für das Projekt arbeitet, sind Stundennachweise (Anlage) zu führen.
8. Gemeinausgaben werden pauschal mit 25 % der Personalausgaben, die dem Projekt direkt zugeordnet werden können, abgerechnet.
9. Für das o.g. Projekt ist ein gesondertes Projektkonto einzurichten.
10. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionsrechtlich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
11. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
12. Die Ergebnisse des Projekts sind dem Mittelgeber (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) nach Abschluss des Vorhabens unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse des Projekts sind nach Abschluss des Vorhabens in geeigneter Weise zu veröffentlichen und interessierten Dritten diskriminierungsfrei, allgemein, transparent und unentgeltlich zugänglich zu machen.



13. Vorlage des rechtsverbindlich unterschriebenen Kooperations- und Weiterleitungsvertrages bis zum 31.07.2019.

Seite 7 von 8

14. Der Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister für den Verein Prosperkolleg e.V. ist unverzüglich nach der Eintragung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.



Beklagte ist die Bezirksregierung Münster. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller